

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellenbudgets der Kirchenkreise Vom 27. April 2024

Begründung

Das Pfarrstellenbudget-Gesetz (PfStBG) wurde im Rahmen der Umsetzung der Reformbeschlüsse vom November 2015 geschaffen. Mit dem Gesetz wird die Verteilung von Pfarrstellen innerhalb des von der Landessynode zu beschließenden landeskirchlichen Stellenplans geregelt. Das PfStBG unterscheidet drei Kategorien von Pfarrstellen:

- Gemeindepfarrstellen mit parochialer Zuordnung,
- Kirchenkreispfarrstellen als Pfarrstellen mit funktionalem Dienstauftrag in Zuordnung zum Kirchenkreis und
- landeskirchliche Pfarrstellen in der Zuordnung zur Landeskirche.

Die Bestimmungen des Gesetzes regeln im Einzelnen die Festlegung von Budgets in den drei Kategorien und die Grundsätze zur Pfarrstellenplanung.

Die geplante Änderung des PfStBG bezieht sich auf § 6, in dem die qualitativen Grundsätze für die Erstellung von Pfarrstellenplänen für Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen festgelegt sind. Die hier festgehaltenen Grundsätze werden als Kriterien der Genehmigung der Pfarrstellenpläne durch das Landeskirchenamt zugrunde gelegt.

§ 6 Absatz 6 PfStBG ermöglicht die Veränderung des Dienstauftrags von Pfarrstellen aus dem gemeindlichen Anteil des zugewiesenen Pfarrstellenbudgets zu Kirchenkreispfarrstellen oder Pfarrstellen mit regionalem Dienstauftrag. § 6 Absatz 6 Satz 2 legt eine Obergrenze für den Anteil des Gesamtumfangs der veränderten Stellen oder Stellenanteile von 10 v. H. der Gesamtzahl der zugewiesenen Gemeindepfarrstellen fest.

Angesichts der zu erwartenden Halbierung des Personalbestands durch die hohe Zahl von Ruhestandsversetzungen im Verlauf des nächsten Planungszeitraums bis zum Jahr 2031 entstehen in den Kirchenkreisen erheblich Schwierigkeiten, die pfarramtliche Versorgung in der bisherigen strengen parochialen Zuordnung durch die Planungen zu gewährleisten. Gemeindepfarrstellen sind nach § 1 Absatz 4 als Pfarrstellen mit einer Zuordnung zu einer Kirchengemeinde definiert. Mit dem Wegfall von Pfarrstellen oder dem Entstehen von dauerhaften Vakanzten wäre zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung jeweils eine Neuordnung von Kirchengemeinden oder eine Veränderung der Zuordnung von Kirchengemeinden zu einem Kirchspiel erforderlich.

Mit der Streichung der Obergrenze des Anteils von veränderbaren Pfarrstellen und Stellenanteilen soll den Kirchenkreisen eine größere Freiheit bei der Aufstellung der Pfarrstellenpläne ermöglicht werden. Die parochiale Zuordnung durch die bisherige enge Verbindung von Pfarrstellen und bestehenden Körperschaften (Kirchengemeinden oder Kirchspielen) soll mit dieser Veränderung des PfStBG gelockert werden, um die Neuausrichtung des Pfarrdienstes zu fördern.

Die vorgesehene Gesetzesänderung würde rechtzeitig in Kraft treten, um für die Aufstellung der neuen Pfarrstellenpläne ab 2026 wirksam zu werden. Die Kirchenkreise erhalten bis zum 31. März 2024 die Mitteilung über die zugewiesenen Pfarrstellen. Sie müssen damit bis zum 30. Juni 2025 die Pfarrstellenpläne für den Zeitraum 2026 bis 2031 in den Kreissynoden beschließen und zur Genehmigung einreichen.